

Titel der Drucksache:

Haushaltsbegleitbeschluss Nr. 11 zur DS
1358/16 - Haushaltssatzung und
Haushaltsplan 2016 - geförderte
Beschäftigung

Drucksache

2660/16

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	02.03.2017	nicht öffentlich
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	29.03.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	30.03.2017	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Haushaltsbegleitbeschluss Nr. 11; Beschluss zur Drucksache 1358/16 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016:

"Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und in wie weit die Angebote von Maßnahmen des öffentlich geförderten Beschäftigungssektors durch die Stadtverwaltung Erfurt vollumfänglich ausgeschöpft werden. Außerdem ist zu prüfen inwieweit Angebote zu Weiterbildungen bzw. Ausbildung und Umschulung durch geförderte Maßnahmen genutzt werden können. Auch bitten wir darzustellen, welche Möglichkeiten die Stadtverwaltung hat, durch geförderte Maßnahmen Geflüchtete in Beschäftigung zu bringen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligung sowie dem Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung im 4. Quartal 2016 vorzustellen."

Mit der Beschäftigungsförderung schafft die Stadt Erfurt öffentlich finanzierte Arbeitsplätze für langzeitarbeitslose Menschen, durch die gesellschaftlich sinnvolle, aber zusätzliche Arbeit geleistet wird. Damit eröffnen sich einerseits für bislang Erwerbslose neue berufliche Perspektiven, andererseits profitiert die Stadt von dieser Arbeit. Sie fördert vor allem das friedliche Zusammenleben und stärkt die soziokulturelle Infrastruktur der Stadt.

Bei der öffentlich geförderten Beschäftigung handelt es sich um eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung, über die das Jobcenter sowohl dem Grunde nach als auch in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eigenständig und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

Zum öffentlich geförderten Arbeitsmarkt gehören die Haushaltsstellen 79110.17401

(Zuweisung der Bundesagentur für Arbeit), 79110.41701 (Beschäftigungsentgelte), 79110.43707 (Beiträge zu Versorgungskassen) und 79110.44707 (Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung).

Unter Berücksichtigung der Mittelsperre standen für beschäftigungsfördernde Maßnahmen ein Zuschuss (Eigenanteil der Stadtverwaltung Erfurt) i. H. v. 364.741,00 EUR für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung.

Für laufende bzw. bereits beantragte Maßnahmen war für das Jahr 2016 ein Eigenanteil von rund 295.625,98 Euro aufzubringen.

Durch die Stadtverwaltung Erfurt werden Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes Thüringen in Anspruch genommen.

Entsprechend der "Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGBII auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt" (vom 19.11.2014) können Arbeitnehmer/innen für 2 Jahre befristet eingestellt werden. Im ersten Jahr beträgt der Zuschuss 75 % und im zweiten Jahr 65 % der förderfähigen Lohnkosten. Durch das Programm werden Normal- und Intensivfälle unterschieden.

Hier können durch die Stadtverwaltung Erfurt nur Intensivfälle eingestellt werden, da bei der Normalförderung eine Nachbeschäftigungspflicht (ohne Förderung) von 6 Monaten besteht. Diese Nachbeschäftigung übersteigt unsere finanziellen Möglichkeiten.

Für Erfurt hatte das Jobcenter 12 – 13 Stellen für 2016 vorgesehen. Von diesen hat die Stadtverwaltung Erfurt 10 Stellen erhalten. Neun Arbeitnehmer/innen haben Ihre Arbeit aufgenommen.

Auf Bundesebene (über Jobcenter) gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten. Für alle Fördermöglichkeiten (mit Ausnahme der Arbeitsgelegenheiten – der so genannten Ein-Euro-Jobs) ist durch den Träger ein Eigenanteil zwischen 10 und 35 % zu tragen, je nach Förderart. Für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten ist kein Eigenanteil erforderlich. Die auszuführenden Arbeiten müssen allerdings zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein. Des Weiteren stimmt unser Personalrat der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten innerhalb der Stadtverwaltung generell nicht zu.

Welche Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, hängen zum einen vom Kontingent des Fördermittelgebers ab und zum anderen auch, ob geeignete förderbare Personen zur Verfügung stehen. Auch hier wurden alle zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch genommen.

Der Freistaat Thüringen fördert entsprechend der Richtlinie zum Programm "Öffentlich geförderte Beschäftigung und gemeinwohl-orientierte Arbeit in Thüringen" (ÖGB) vom 14.09.2015. Gegenstand der Förderung sind ergänzende Zuschüsse bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e SGBII mit gemeinwohlorientierten Tätigkeiten im öffentlichen Sektor (FAVplus). Das bedeutet, dass das Jobcenter diese Maßnahmen mit bis zu 75 % und der Freistaat Thüringen mit 25 % Lohnkostenzuschuss fördert. Die Förderdauer beträgt 2 Jahre.

Die Förderung entspricht aber nur theoretisch 100 %, da nicht das gesamte Arbeitsentgelt förderfähig ist. Berücksichtigungsfähig ist gemäß § 16e Abs. 2 Satz 2 SGB II das regelmäßig zu zahlende Arbeitsentgelt. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig (z.

B. Weihnachtsgeld, Zuschläge).

Der Antragstellung nach der ÖGB-Richtlinie geht ein Vorverfahren voraus. Hierzu ist bei der GFAW Thüringen mbH eine Kurzbeschreibung der Tätigkeiten, für die eine Förderung begehrt wird, einzureichen. Bei positiver Votierung durch den Regionalbeirat kann dann die Antragstellung erfolgen.

Für die Stadt Erfurt wurden 2 Projekte mit insgesamt 6 Personen positiv gevotet. Alle 6 Arbeitnehmer/innen haben zwischenzeitlich ihre Arbeit aufgenommen.

Das Kontingent des Jobcenters für beschäftigungsfördernde Maßnahmen nach § 16 e SGBII war für das Jahr 2016 ausgeschöpft. Durch Umverteilung der Mittel innerhalb des Jobcenters standen noch zusätzliche Mittel aus dem "ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGBII auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt" zur Verfügung. Hierzu fanden Abstimmungen mit dem Jobcenter und den Fachämtern statt, um im Rahmen unserer Mittel weitere Arbeitnehmer einzustellen. Die Einstellungen werden aber erst 2017 zum Tragen kommen.

Angebote zu Weiterbildungen bzw. Ausbildung und Umschulung durch geförderte Maßnahmen können nicht genutzt werden, da dies die Möglichkeiten der Fachämter übersteigt.

Kleinere Weiterbildungen, wie z.B. Erlangung der Berechtigung zur Führung einer Kettensäge, Freischneiders u.ä., können während einer Förderung realisiert werden.

Für die Aus- und Weiterbildung innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt ist das Personal- und Organisationsamt zuständig. Eine Nutzung von Fördergeldern ist nur bedingt möglich, da der förderbare Personenkreis in der Regel nicht den Anforderungsprofilen der Ausbildungsstellen entspricht.

Bei der Einstellung von geflüchteten Menschen sind bestimmte Voraussetzungen zu beachten. Anerkannte Flüchtlinge oder Geduldete haben einen unterschiedlichen Aufenthaltsstatus und daher kann nicht jeder sofort eine Beschäftigung aufnehmen.

Speziell für Geflüchtete gibt es neben den Sprach- / Integrationskursen vielfältige Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote, welche durch verschiedenste Akteure zur Verfügung gestellt werden. Zu nennen sind dabei insbesondere die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder GFAW Thüringen mit ESF-geförderten Projekten, aber auch weitere Bundes- bzw. Landesministerien.

Ein Teil dieses Angebotes ist das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (kurz FIM) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Diese Tätigkeiten beinhalten eine Mehraufwandsentschädigung, begründen jedoch kein Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis (§ 5a AsylbLG, § 421a SGB III). Diese Arbeitsgelegenheiten können in den zwei folgenden Varianten durchgeführt werden:

- 1.) als interne FIM für unterstützende Tätigkeiten in den durch die Stadt vorgehaltenen Gemeinschaftsunterkünften und
- 2.) als externe FIM für zusätzliche Tätigkeiten bei freien Trägern.

Die Agentur für Arbeit hat aktuell insgesamt 16 interne und 40 externe FIM zur Verfügung gestellt. Für die Stadtverwaltung selbst fallen dabei keine direkten zusätzlichen Kosten an, jedoch ist der teilnehmende Personenkreis beschränkt, so dass nur eine geringe Inanspruchnahme erfolgen kann.

Mit dem Verein MitMenschen e. V., der einen Antrag auf ein Projekt im Rahmen des

Bundesprogramms "Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL)" vom 31.05.2016 gestellt hatte, war eine Kooperation zum Einsatz der Flüchtlinge innerhalb der Stadtverwaltung geplant.

Der Verein MitMenschen e. V. hat durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keinen Zuschlag bekommen, so dass das Projekt nicht zum Tragen kommt.

Die Stadtverwaltung selbst kann ein entsprechendes Projekt nicht eigenständig umsetzen, da das damit verbundene intensive Coaching der Teilnehmer/innen personell nicht gewährleistet werden kann.

Die generelle Zuweisung von Personen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (u. a. Aus- und Weiterbildung, öffentlich geförderte Beschäftigung) obliegt dem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit. Geflüchtete werden je nach Aufenthaltsstatus durch das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit betreut und können dann auch in entsprechende Fördermaßnahme zugewiesen werden.

Bis 2015 wurden im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen freie Träger unterstützt, die Leistungen für die Stadt Erfurt erbracht haben. Dazu zählten u.a. die Schulwegsicherheit (Schülerlotsen), Arbeiten in der Holzwerkstatt (kleinere Reparaturen für Schulen und KITAs), Arbeiten auf dem Petersberg, Mithilfe bei Archäologischen Ausgrabungen. Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung wurden diese Mittel gestrichen.

Durch das Amt für Wirtschaftsförderungen werden alle Möglichkeiten für geförderte Beschäftigte in Anspruch genommen und auch ständig neue Möglichkeiten evaluiert.

Der Bereich der öffentlichen geförderten Beschäftigung ist als wichtiger Bestandteil der arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente einzuschätzen, um den förderfähigen Personenkreis sinnvoll zu beschäftigen und damit gleichzeitig ergänzende, freiwillige Angebote leisten zu können. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung eines städtischen Förderanteils dringend erforderlich.

Anlagenverzeichnis

28.02.2017, gez. W. Jentz

Datum, Unterschrift